

**Universitätssportverein
Technische Universität Dresden e.V.
- USV TU Dresden e. V. -**

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26. Juni 1990 in Dresden gegründete Sportverein führt den Namen Universitätssportverein Technische Universität Dresden e. V. Der Verein Universitätssportverein Technische Universität Dresden e. V., kurz USV TU Dresden e.V. genannt, hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Register Nr. VR 247 eingetragen.
Der Verein versteht sich als Nachfolger der Hochschulsportgemeinschaft HSG TH/TU Dresden, die am 16. Februar 1949 gegründet wurde.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten-, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren-, Kinder- und Jugendsport, insbesondere für die Studenten, Wissenschaftler, Arbeiter und Angestellten der TU Dresden, die Bürger der Stadt Dresden und durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Im Verein gibt es ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erwerben will, hat an die jeweilige Abteilung bzw. an das geschäftsführende Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder die schriftliche Ablehnung erfolgt nach Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung durch das geschäftsführende Präsidium.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Abteilung sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein bzw. die Abteilung angehören.

- (3) Fördernde Mitglieder können Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen werden.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung und nehmen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet nach Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung das geschäftsführende Präsidium.

- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Rechte und Pflichten sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums, wenn ein Vereinsmitglied die Verlegung seines Wohnsitzes dem Verein nicht mitteilt und über ein Jahr seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Einer Erklärung über die Streichung gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es nicht.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen.
- (2) Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen des Vereins werden für ordentliche Mitglieder von der Delegiertenkonferenz festgelegt.
- (3) Der Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt.

- (4) Das geschäftsführende Präsidium kann auf Antrag des Mitglieds in begründeten Fällen mit Zustimmung der jeweiligen Abteilung Gebühren, Beiträge und Umlagen des Vereins zeitlich befristet ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Delegiertenkonferenz und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Präsidiumsmitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Bei der Wahl der Jugendwarte der Abteilungen haben alle ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung vom 12. bis 27. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendwarte können ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen andere Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen die Streichung von der Mitgliederliste und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem Verein schriftlich einzureichen. Der Rechtsausschuss des Vereins entscheidet über den Einspruch endgültig. Die Entscheidung ist mit einer Begründung zuzustellen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenkonferenz;
- b) das Präsidium einschließlich des geschäftsführenden Präsidiums;
- c) der Kontrollausschuss;
- d) der Rechtsausschuss.

Die gewählten Mitglieder in den Vereinsorganen arbeiten ehrenamtlich.

§ 9

Delegiertenkonferenz

- (1) Oberstes Organ ist die Delegiertenkonferenz.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenkonferenz findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin wird vom geschäftsführenden Präsidium spätestens im vorausgehenden Quartal dem Präsidium mitgeteilt.
- (3) Delegierte sind die Mitglieder des Präsidiums, des Kontrollausschusses, des Rechtsausschusses, die Ehrenmitglieder und die in den Abteilungen jährlich zu wählenden Delegierten; pro angefangene 50 Abteilungsmmitglieder 1 Delegierter.
- (4) Die Wahl der Delegierten in den Abteilungen wird in den Abteilungsordnungen geregelt. Die Delegierten sind dem geschäftsführenden Präsidium durch die Abteilungen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenkonferenz namentlich mitzuteilen. Die Nominierung ist übertragbar. Die Delegiertenlisten gelten gegebenenfalls auch für eine bis zur nächsten Delegiertenwahl einberufene außerordentliche Delegiertenkonferenz weiter.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenkonferenz erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das geschäftsführende Präsidium mit Schreiben an alle Präsidiumsmitglieder, die Abteilungen, die Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechtsausschusses sowie die Ehrenmitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Delegiertenkonferenz muss eine Frist von drei Wochen liegen.

- (6) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) das Präsidium,
 - b) das geschäftsführende Präsidium,
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt.
- (7) Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (8) Die Entscheidungen der Delegiertenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten beschlossen werden; gleiches gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB aus wichtigem Grund.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenkonferenz bei dem Präsidenten eingegangen sind, und dem in § 9 Abs. 5 genannten Personenkreis eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Festlegung gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.
Satzungsänderungsanträge für die ordentliche Delegiertenkonferenz sind bis 31.01. des Jahres beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenkonferenz mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge zugelassen werden, die den objektiven Umständen nach nicht fristgemäß gestellt werden konnten.
- (10) Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für
- Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums,
 - Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen des Vereins für ordentliche Mitglieder und Änderungen der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des geschäftsführenden Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vereinsjugend),
 - Wahl des Rechtsausschusses,
 - Wahl des Kontrollausschusses,
 - Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums aus wichtigem Grund und Wahl von Ersatzmitgliedern
 - Beschlüsse zum Haushaltsplan und zum Haushaltsabschluss.
 - Beschluss zur Auflösung des Vereins

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

a) dem geschäftsführenden Präsidium mit:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
den bis zu drei Beisitzern.

b) den Abteilungsleitern bzw. deren gewählten Vertretern.

Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern können neben dem Abteilungsleiter bzw. dessen gewähltem Vertreter ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung mit Stimmrecht bestellen.

Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ehrenmitglieder, Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechtsausschusses sowie der Geschäftsführer des Vereins können an Präsidiumstagen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

Mitglieder des Vorstands können nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Verlust der Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, durch die Delegiertenkonferenz abberufen werden.

(3) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter werden durch die Abteilungsversammlungen für das Präsidium gewählt.

(4) Der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter beruft und leitet die Tagungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das geschäftsführende Präsidium kann für langfristig verhinderte Mitglieder oder für neue Aufgabengebiete maximal 2 weitere Mitglieder berufen. Diese bedürfen der Bestätigung der darauf folgenden Präsidiumstagung.

Ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können erst von der Delegiertenkonferenz entlastet werden.

- (5) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören
- Vorbereitung des Finanzabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - Verwendungsbeschlüsse zu Finanzrücklagen,
 - Vorbereitung der Delegiertenkonferenz
 - Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz
 - Genehmigung der Jugendordnung und Änderungen der Ordnungen des Vereins,
 - Beratung, Diskussion und Beschlüsse zu Anträgen aus den Abteilungen,
 - Ehrungsbeschlüsse gemäß Ehrenordnung des Vereins,
 - Neugründung und Auflösung von Abteilungen,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen und Berufung deren Mitglieder.
- (6) Das geschäftsführende Präsidium ist für die laufenden Geschäfte und alle weiteren Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere Angestellte einstellen. Das Präsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums zu informieren.
- (7) Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen, deren Mitglieder es beruft, bilden bzw. wieder auflösen.
- (8) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.
- (9) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen.

§ 11

Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich einen Leiter.

Zu den Aufgaben des Kontrollausschusses gehören

- Prüfung der Kasse des Vereins,
- Prüfung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins.

Der Kontrollausschuss ist darüber hinaus befugt, die Wirtschaftlichkeit des Vereins bzw. der Abteilungen oder einzelner Maßnahmen zu prüfen.

Er erhält uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Finanzunterlagen und Protokollen. Er erstattet der Delegiertenkonferenz Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums.

§ 12

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich einen Leiter. Er schlichtet vereinsinterne Streitigkeiten und kann von allen Mitgliedern um Hilfe ersucht werden. Der Rechtsausschuss entscheidet nach Verhandlung endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 13

Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins, sie arbeitet in Selbstverwaltung nach einer Jugendordnung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird von den Jugendwarten der Abteilungen gewählt und ist Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 14

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfalle durch Antrag auf Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen sind die Träger des Sportbetriebes.
Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter und weitere Leitungsmitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, diese ist vom geschäftsführenden Präsidium zu bestätigen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und weitere Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb selbstständig, die Befugnisse der Abteilungsleiter regeln die Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsleitungen sowie der Ausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied eines Organs während der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann das jeweilige Organ ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit wählen.

Delegierte zu den Delegiertenkonferenzen werden in den Abteilungen je nach Abteilungsordnung für ein bis zu drei Jahre gewählt.

§ 17

Ordnungen und Richtlinien

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes. Die Ordnungen und Richtlinien werden mit Ausnahme der Beitragsordnung vom Präsidium mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Abteilungsordnungen sind nichtig, soweit sie im Widerspruch zu der Satzung oder den Ordnungen des Vereins stehen.

§ 18

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Für diesen Zweck ist eine Frist von vier Wochen zwischen Beschluss und Einberufungstag einzuhalten und es sind die Gründe der Einberufung bekannt zu geben.

- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Delegiertenkonferenz darf nur erfolgen, wenn es
- a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese außerordentliche Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Sollten bei der ersten außerordentlichen Delegiertenkonferenz weniger als 50 % der Delegierten anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz vom 27.03.2006 beschlossen.